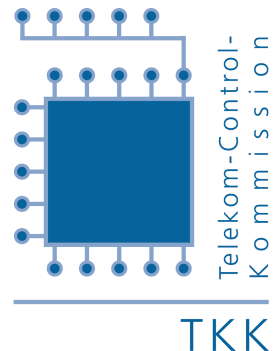


D 2/12-16



Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Elfriede Solé als Vorsitzende sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ. Prof. Dr. Günter Haring als weitere Mitglieder über Antrag der Gemeinde Wals-Siezenheim, Hauptstraße 17, 5071 Wals, auf Erlass einer Anordnung gegenüber der Multikom Austria Telekom GmbH, Jakob Haringer-Straße 1, 5020 Salzburg, in der Sitzung vom 02.07.2012 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

Gemäß §§ 11 Abs 1 und Abs 4 iVm 12a und 117 Z 1 TKG 2003 hat die Multikom Austria Telekom GmbH an die Gemeinde Wals-Siezenheim, Hauptstraße 17, 5071 Wals, den Betrag von EUR ■■■■ binnen 14 Tagen ab Rechtskraft dieses Bescheides bei sonstigen Zwangsfolgen zu bezahlen.

**TELEKOM-CONTROL-KOMMISSION
BEI DER RUNDFUNK UND TELEKOM
REGULIERUNGS-GMBH**

A-1060 Wien, Mariahilfer Straße 77-79
Tel: +43 (0) 1 58058 - 0
Fax: +43 (0) 1 58058 - 9191
<http://www.rtr.at>
e-mail: rtr@rtr.at
FN: 208312t HG Wien
DVR-Nr.: 0956732 Austria

II. Begründung

A. Gang des Verfahrens

Mit Schriftsatz vom 25.04.2012, eingelangt am 26.04.2012 (ON 1) brachte die Gemeinde Wals-Siezenheim (in der Folge: Gemeinde) einen auf § 11 TKG 2003 gestützten Antrag auf Leistung eines Betrages von [REDACTED] Euro für die Freilegung und Wiederverlegung eines Telekommunikationskabels im öffentlichen Gut der Gemeinde gegen die Multikom Austria Telekom GmbH (in der Folge: Multikom) ein. Am 08.06.2012 langte eine weitere, auftragene Stellungnahme der Gemeinde ein (ON 13).

Mit Schreiben vom 10.05.2012 (ON 5), auftragsgemäß verbessert am 18.05.2012 (ON 7) beantragte Multikom die Erstreckung der Stellungnahmefrist gemäß § 12a TKG 2003. Nach Erstreckung der Frist bis 25.05.2012 nahm Multikom fristgerecht iSd § 12a TKG 2003 zum Antrag ON 1 Stellung (ON 10).

B. Festgestellter Sachverhalt

1. Status der Antragsgegnerin

Die Antragsgegnerin ist Inhaberin einer Bestätigung gemäß §§ 15 iVm 133 Abs 4 Satz 2 TKG 2003. Sie ist Bereitstellerin eines Kommunikationsnetzes und erbringt öffentliche Sprachtelefon- und andere Telekommunikationsdienste (amtsbekannt).

Auf Grund eines Verschmelzungsvertrages vom 08.09.2011, im Firmenbuch eingetragen am 09.11.2011, wurde die Creative Networks Solution GmbH (in der Folge Creative Networks) als übergebende Gesellschaft mit der Multikom als übernehmender Gesellschaft verschmolzen (offenes Firmenbuch zu FN 106604x und FN 161569b, LG Salzburg). Multikom bzw Creative Networks erbrachten im verfahrensgegenständlichen Zeitraum Dienstleistungen auch unter den Bezeichnungen „WASI.TV“ (www.wasi.tv) und „xLink“ (www.xlink.at), unter denen teilweise die Korrespondenz mit der Gemeinde und dem Bauunternehmen abgewickelt wurde (ON 1 samt Beilagen, unstrittig).

2. Kommunikationslinie der Antragsgegnerin am [REDACTED] in A-5071 Wals-Siezenheim

Die Antragsgegnerin betreibt im Rahmen ihres Kommunikationsnetzes unter anderem auf Basis eines Leitungsrechts eine Kommunikationslinie iSd § 3 Z 10 TKG 2003 über das Grundstück [REDACTED], Grundbuch 56546, Wals I, EZ [REDACTED] (ON 1; von der Antragsgegnerin unbestritten). Diese Kommunikationslinie ist über zumindest 59,4 Meter (von „Station“ 83,0 bis „Station“ 142,4) unterirdisch in der auf diesem Grundstück geführten Straße verlegt (ON 1 und Beilage 18 zu ON 1; von der Antragsgegnerin unbestritten).

Die Liegenschaft EZ [REDACTED], Grundbuch 56546 Wals I, steht im Alleineigentum der Gemeinde und gehört, einschließlich des Grundstücks [REDACTED], zu deren öffentlichem Gut (ON 1 samt Beilage 20; von der Antragsgegnerin unbestritten).

3. Ausschreibung von Bauarbeiten durch die Gemeinde

Im Jahr 2009 schrieb die Gemeinde einen Auftrag zur Durchführung von Kanalverlegungs- und Wasserleitungslegearbeiten im Gemeindegebiet Wals-Siezenheim öffentlich aus. Die Ausschreibung enthielt eine Position für Erschwernisse bei Aushubarbeiten im Fall von Leitungs- bzw Kabelquerungen und Längsführungen. Das Entgelt für diese Erschwernisse, „*wie händ. Aushub, Leitungen schützen, Sichern, Zwischenplanung, Untermauerung, Bettungsmaterial der Leitungszone*“ betrug ■■■ Euro (netto) pro Meter (ON 1; Beilage 1 zu ON 1; von der Antragsgeberin unbestritten).

Den Zuschlag erhielt das Bauunternehmen ■■■, Salzburg (in der Folge: Bauunternehmen), (ON 1).

Die Gemeinde verlängerte die Geltung dieser Ausschreibung in der Folge auch für die Jahre 2010 und 2011 (ON 13).

4. Bekanntgabe der Bauarbeiten am Mitterweg in 5071 Wals-Siezenheim gegenüber der Antragsgeberin

Mit Schreiben vom 25.01.2011 (Beilage 2 zu ON 1) wurde die Creative Networks von der Gemeinde über die künftig von dieser beabsichtigte Vorgehensweise bei Grabungen im öffentlichen Gut informiert. Begründend wurde aufgeführt, es sei „*in jüngster Vergangenheit vermehrt zu Beschädigungen Ihrer Leitungsanlagen ... gekommen*“, da „*die tatsächliche Einbautiefe i.d.R. nicht der geltenden ÖNORM*“ entspreche. Künftig würde die Creative Networks aufgefordert werden, die Leitungsanlagen auf eigene Kosten freizulegen und gegebenenfalls zu entfernen oder entsprechend der geltenden ÖNORM zu verlegen. Würden die erforderlichen Vorkehrungen nicht rechtzeitig getroffen, würde die Gemeinde diese durchführen lassen und die Kosten rückfordern. In der Folgekorrespondenz (Beilagen 3 bis 5 zu ON 1) wurden zwischen Creative Networks (unter der Bezeichnung „WASI.TV“) und der Gemeinde die gesetzlichen Verpflichtungen eines Leitungsberechtigten kontrovers diskutiert.

Mit Schreiben vom 24.02.2011 (Beilage 6 zu ON 1) wurde Creative Networks vom Bauunternehmen im Auftrag der Gemeinde eine Grabungsmeldung unter anderem für „*Straßenbau u. Kanal ■■■: Grdstk. ... ■■■...*“ samt Plandarstellung (Beilagen 6, 7 und 7a zu ON 1) übermittelt. Als Beginn der Grabungsarbeiten wurde der 07.03.2011 bekannt gegeben und Creative Networks aufgefordert, bis dahin einerseits die Einbaupläne bekannt zu geben oder die Leitungstrassen zu kennzeichnen, andererseits die Kabel im Grabungsbereich umzuverlegen oder das Bauunternehmen mit der Umverlegung zu beauftragen.

Mit weiteren Schreiben der Gemeinde vom 10.03.2011 (Beilage 8 zu ON 1) und vom 24.03.2011 (Beilage 9 zu ON 1) wurde Creative Networks neuerlich unter Hinweis auf die widrigenfalls erfolgende Ersatzvornahme aufgefordert, ihre Kabelanlage umzuverlegen. Als nunmehr neuer Beginnzeitpunkt für die Arbeiten wurde der 04.04.2011 genannt.

Mit Schreiben vom 24.05.2011 (Beilage 10 zu ON 1) teilte das Bauunternehmen der Creative Networks mit, dass die Arbeiten am Mitterweg ab 30.05.2011 durchgeführt werden würden und eine Erschwernisabgeltung von ■■■ Euro pro Meter als beauftragt angesehen werde. Dieser Beauftragung widersprach Creative Networks mit Schreiben vom 30.05.2011 ausdrücklich (Beilage 11 zu ON 1). Mit Schreiben vom 09.06.2011 (Beilage 12 zu ON 1) teilte auch die Gemeinde der Creative Networks mit, dass Umverlegungsarbeiten zu Kosten iHv ■■■ pro Meter als durch Creative Networks beauftragt angesehen würden. Auch diesem Schreiben widersprach Creative Networks mit E-Mail vom selben Tag (Beilage 13 zu ON 1).

Die Grabungsarbeiten am ■■■ wurden am 15.06.2011 beendet (ON 13). Creative Networks gab zwar vor Grabungsbeginn ihre Kabelanlagen vor Ort bekannt (Beilage 16 zu ON 1). Eine Entfernung, Umverlegung oder Freilegung der eigenen Kabelanlagen durch Creative Networks erfolgte aber ebenso wenig, wie eine Übernahme der Kosten für diese Arbeiten (ON 1; von der Antragsgegnerin unbestritten).

5. Zahlung der Antragstellerin und Rückforderung gegenüber der Antragsgegnerin

Die Gemeinde bezahlte am 10.01.2012 an das von ihr beauftragte Bauunternehmen für Grabungerschwernisse (Leitungsquerung und –längsführung) betreffend Leitungen der Antragsgegnerin (bzw deren Rechtsvorgängerin) für das Jahr 2011 insgesamt ■■■ Euro (brutto). Dieser Betrag ergibt sich aus der verrechneten Gesamtlänge von ■■■ Metern á ■■■ Euro (netto), abzüglich 3% Skonto auf den Nettorechnungsbetrag von Euro ■■■ (Beilage 14), zuzüglich 20% Umsatzsteuer (Beilagen 14 und 15 zu ON 1 und ON 13). Die verrechneten ■■■ Meter umfassen die verfahrensgegenständlichen 59,4 Meter von „Station“ 83,0 bis „Station“ 142,4 am ■■■, Grundstück ■■■, Grundbuch 56546, Wals I, EZ ■■■ (Beilagen 15 und 18 zu ON 1; von der Antragsgegnerin unbestritten).

Mit Schreiben vom 03.01.2012 (Beilage 16 zu ON 1) forderte die Gemeinde unter Berufung auf § 11 TKG 2003 die Creative Networks auf, den Rechnungsbetrag (Beilage 14 zu ON 1) von ■■■ (brutto) zu bezahlen. Mit Antwortschreiben vom 16.01.2012 (Beilage 17 zu ON 1) weigerte sich die nunmehrige Antragsgegnerin (Multikom) unter Berufung auf eine abweichende Rechtsansicht, diesen Betrag zu bezahlen.

C. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den jeweils in Klammern angeführten glaubwürdigen und nachvollziehbaren Beweismitteln bzw sind amtsbekannt oder von der Antragsgegnerin unbestritten (§ 12a Abs 1 TKG 2003).

D. Rechtliche Beurteilung

1. Gesetzliche Regelung

§ 5 TKG 2003, BGBl I 2003/70 idF I 2011/102, lautet auszugsweise:

„(3) Bereitsteller eines Kommunikationsnetzes sind berechtigt, Leitungsrechte an öffentlichem Gut, wie Straßen, Fußwege, öffentliche Plätze und den darüber liegenden Luftraum, unentgeltlich und ohne gesonderte Bewilligung nach diesem Gesetz in Anspruch zu nehmen. ...“

§ 6 TKG 2003 lautet auszugsweise:

„(1) Nimmt der Bereitsteller eines Kommunikationsnetzes gemäß § 5 Abs. 3 Leitungsrechte in Anspruch, so hat er dem Verwalter des öffentlichen Gutes das dort beabsichtigte Vorhaben unter Beigabe einer Planskizze schriftlich und nachweislich bekannt zu geben. Hat der Verwalter des öffentlichen Gutes gegen das Vorhaben Einwendungen, so hat er dem Bereitsteller binnen vier Wochen nach Einlangen der Verständigung schriftlich die Gründe darzulegen und einen Alternativvorschlag zu unterbreiten, widrigenfalls mit dem Bau begonnen werden kann.“

...

(3) Kommt zwischen dem gemäß § 5 Abs. 4 Verpflichteten und dem Berechtigten eine Vereinbarung über das Leitungsrecht an privaten Liegenschaften oder über die Abgeltung binnen einer Frist von vier Wochen ab nachweislicher Bekanntmachung des Vorhabens nicht zustande, kann jeder der Beteiligten die Regulierungsbehörde zur Entscheidung anrufen.“

§ 11 TKG 2003 lautet auszugsweise:

„Verfügungsrecht der Belasteten

§ 11. (1) Durch die Rechte nach den §§ 5, ... werden die Belasteten in der freien Verfügung über ihre Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile oder Baulichkeiten ... nicht behindert. Erfordert eine solche Verfügung die Entfernung oder Änderung einer Anlage des Berechtigten oder kann eine solche dadurch beschädigt werden, so hat der Belastete den Berechtigten in angemessener Frist vor Beginn der Arbeiten hiervon zu verständigen. Der Berechtigte hat rechtzeitig die erforderlichen Vorkehrungen, gegebenenfalls auch die Entfernung oder Verlegung seiner Anlage auf eigene Kosten durchzuführen. ...

...

(4) Kommt zwischen dem Belasteten und dem Berechtigten eine Vereinbarung über die Beendigung oder Abänderung des Rechtes nach §§ 5, 7 und 8 oder die damit verbundenen Rechtsfolgen binnen einer Frist von vier Wochen ab Einlangen der Verständigung gemäß Abs. 1 nicht zustande, so kann jeder der Beteiligten die Regulierungsbehörde zur Entscheidung anrufen.“

§ 12a TKG 2003 lautet auszugsweise:

„Verfahren zur Einräumung von Leitungs- und Mitbenutzungsrechten

§ 12a. (1) Wird die Regulierungsbehörde nach den §§ 6, 7, 9 oder 11 angerufen, gibt sie dem Antragsgegner unverzüglich schriftlich und nachweislich die Gelegenheit, binnen zwei Wochen seine Einwendungen gegen den Antrag darzulegen. Auf begründeten Antrag kann die Regulierungsbehörde diese Frist erforderlichenfalls verlängern. In ihrer Entscheidung hat die Regulierungsbehörde nur fristgerechte Einwendungen zu berücksichtigen. Auf diese Rechtsfolge ist in der Aufforderung zur Stellungnahme ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Über den Antrag hat die Regulierungsbehörde unverzüglich, jedenfalls aber binnen sechs Wochen nach dem Einlangen der Stellungnahme des Antragsgegners oder dem Ablauf der Frist zur Stellungnahme, gegebenenfalls auch mit Zwischenbescheid, zu entscheiden. Die Anordnung ersetzt die nicht zu Stande gekommene Vereinbarung. ...“

2. Zuständigkeit / Rechtsnatur des Bescheides

Gemäß §§ 11 Abs 4 iVm 12a Abs 1 und 117 Z 1 TKG 2003 ist die Telekom-Control-Kommission in Verfahren über Anträge gemäß § 11 Abs 1 („Verfügungsrecht des Belasteten“) zur Entscheidung zuständig.

Diese Zuständigkeit besteht – lege non distinguente – auch für Anträge gemäß § 11 Abs 1 TKG 2003 eines durch ein Leitungsrecht an öffentlichem Gut Belasteten (der Gemeinde), obwohl die Einräumung eines derartigen Leitungsrechts per se nicht in der Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission liegt. Anders als Leitungsrechte an Privatgrundstücken oder Mitbenutzungsrechte entstehen Leitungsrechte an öffentlichem Gut vielmehr ex lege, ohne dass eine Vereinbarung oder eine diese ersetzende behördliche Anordnung vorgesehen ist (OGH

vom 21.12.2005, 3 Ob 125/05m).

Gemäß § 12a Abs 2 letzter Satz TKG 2003 ersetzen Anordnungen der Telekom-Control-Kommission in Verfahren nach dem 2. Abschnitt des TKG 2003 grundsätzlich die nicht zu Stande gekommene Vereinbarung. Da aber für Leitungsrechte an öffentlichem Gut keine Vereinbarungen vorgesehen sind, geht die Telekom-Control-Kommission davon aus, dass auch die Annexverpflichtungen iSd § 11 TKG 2003 zu diesen Leitungsrechten keinen vertraglichen und die Anordnungen somit keinen vertragsersetzenden Charakter haben. Der gegenständliche Bescheid verpflichtet die Antragsgegnerin daher unmittelbar zur Leistung bei sonstigen Zwangsfolgen.

3. Nachfrage und Antrag der Gemeinde Wals-Siezenheim

Mit dem an die Antragsgegnerin gerichteten Schreiben vom 03.01.2012 (Beilage 16 zu ON 1) fragte die Gemeinde die verfahrensgegenständliche Rückerstattung des von ihr getragenen Aufwandes gegenüber der Antragsgegnerin nach. Die Voraussetzung einer Nachfrage wenigstens vier Wochen vor Antragstellung gemäß § 11 Abs 4 TKG 2003 ist daher erfüllt.

4. Rechtsnachfolge

Durch die Verschmelzung der Creative Networks in die Multikom ist diese im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, auch betreffend die Leitungsrechte, in die Rechtsposition ihrer Rechtsvorgängerin eingetreten.

5. Zur Anordnung im Konkreten

5.1. Rückforderungsanspruch

Die Antragsgegnerin nimmt ein Leitungsrecht iSd § 5 Abs 3 TKG 2003 über öffentliches Gut der Gemeinde Wals-Siezenheim in Anspruch. Gemäß § 11 Abs 1 TKG 2003 ist diese Inanspruchnahme zwar zu dulden, die Gemeinde wird jedoch in der freien Verfügung über ihre Grundstücke nicht behindert. Die festgestellten Grabungsarbeiten der Gemeinde sind solche Verfügungen über ihr Grundstück.

Da durch die Grabungsarbeiten die Kabelanlage des Leitungsberechtigten beschädigt werden konnte, war die Gemeinde verpflichtet, die Antragsgegnerin in angemessener Frist vor Beginn der Arbeiten zu verständigen. Wie festgestellt, erfolgten derartige Verständigungen mehrfach. Erstmalig wurde am 24.02.2011 das konkrete Bauvorhaben am Mitterweg an die Antragsgegnerin kommuniziert, der tatsächliche Baubeginn war am 30.05.2011. Diese Frist ist jedenfalls angemessen iSd § 11 Abs 1 TKG 2003.

Gemäß § 11 Abs 1 TKG 2003 war die Antragsgegnerin verpflichtet, rechtzeitig die erforderlichen Vorkehrungen, gegebenenfalls auch die Entfernung oder Verlegung ihrer Kabelanlage auf eigene Kosten durchzuführen. Wie festgestellt, hat die Antragsgegnerin tatsächlich aber trotz mehrfacher Aufforderungen weder ihre Anlage entfernt bzw selbst freigelegt, noch hat sie die Kosten dafür übernommen. § 11 Abs 1 TKG 2003 sieht nun zwar keine ausdrückliche Regelung für den Fall vor, dass der Leitungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nachkommt. Eine Auslegung dieser Norm, die zum Ergebnis führt, dass der Leitungsberechtigte durch die Weigerung, seiner Verpflichtung nachzukommen, die Verfügungen des belasteten

Grundeigentümers blockieren kann, scheidet jedoch aus. § 11 Abs 1 TKG 2003 muss vielmehr dahingehend interpretiert werden, dass der Verpflichtung des Leitungsberechtigten, seine Anlagen auf eigene Kosten umzuverlegen, auch eine Kostenersatzverpflichtung für den Fall der Weigerung, dieser Verpflichtung nachzukommen, korrespondiert. Soweit der Belastete derartige Kosten also tatsächlich getragen hat, besteht nach § 11 Abs 1 TKG 2003 auch ein Anspruch auf Ersatz.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass in Bezug auf die hier verfahrensgegenständlichen Grabungsarbeiten der Argumentation der Antragsgegnerin in ON 10 nicht gefolgt werden kann. Die Antragsgegnerin brachte vor, es habe eine allgemeine Vereinbarung zwischen ihr und der Gemeinde bestanden, wonach generell bei Grabungsarbeiten bestehende Leitungen entfernt und neue verlegt werden sollten. Dieses Vorbringen wird jedoch durch die Ergebnisse des Beweisverfahrens, insbesondere die Beilagen zu ON 1, nicht gestützt, die klar zeigen, dass die Gemeinde die Übernahme der Kosten für die Absicherung der bestehenden Leitungen bei den Grabungsarbeiten von der Antragsgegnerin wiederholt verlangt hat. Im Übrigen bringt die Antragsgegnerin auch nicht vor, dass sie diese neuen Leitungen selbst verlegt bzw die Kosten dafür iSd § 11 Abs 1 TKG 2003 getragen hätte, so dass auch eine allfällige derartige Vereinbarung nicht gegen die Ersatzpflicht gemäß § 11 TKG 2003 spräche.

5.2. Höhe des Ersatzes

Gegen die seit 2009 in Ansatz gebrachte und im gegenständlichen Verfahren beantragte Höhe der Abgeltung für Erschwernisse iHv ■■■ Euro pro Meter wurden von der Antragsgegnerin innerhalb der Frist gemäß § 12a Abs 1 TKG 2003 keine Einwendungen erhoben. Der Ersatzbetrag wird daher in dieser Höhe in Ansatz gebracht.

Die Antragstellerin hat nach den Feststellungen vom (Netto-)Rechnungsbetrag für Erschwernisse betreffend Anlagen der Antragsgegnerin für das Jahr 2011 3% Skonto in Abzug gebracht. Für den verfahrensgegenständlichen Abschnitt von 59,4 Metern hat die Antragstellerin somit nur netto ■■■ Euro an das Bauunternehmen bezahlt. Die Antragstellerin erhält gemäß § 11 Abs 1 TKG 2003 Ersatz nur in dieser tatsächlich aufgewendeten Höhe.

Der Antrag der Gemeinde auf Ersatz von ■■■ Euro – der Skontoabzug wurde beim Antrag nicht berücksichtigt – umfasst lediglich (anteilig) den bezahlten Nettobetrag. Die in der Rechnung Beilage 14 zu ON 1 ausgewiesene Umsatzsteuer ist nicht vom Antrag umfasst und daher auch nicht zuzusprechen.

5.3. Unentgeltlichkeit

Gemäß § 5 Abs 3 TKG 2003 ist die Inanspruchnahme von öffentlichem Gut für Kommunikationslinien grundsätzlich unentgeltlich. Die verfahrensgegenständlich beantragte Leistung besteht jedoch nicht in einem Entgelt für die Inanspruchnahme des öffentlichen Gutes, sondern im Ersatz von Aufwand, den der Leitungsberechtigte gemäß § 11 Abs 1 TKG 2003 selbst zu tragen gehabt hätte. Die Unentgeltlichkeit gemäß § 5 Abs 3 TKG 2003 steht somit dem verfahrensgegenständlichen Anspruch der Gemeinde nicht entgegen.

5.4. Leistungsfrist

Die dem verfahrensgegenständlichen Ersatzanspruch zu Grunde liegenden Bauarbeiten wurden bereits im Mai und Juni 2011 durchgeführt. Der konkrete Ersatzanspruch wurde spätestens im Jänner 2012 gegenüber der Antragsgegnerin geltend gemacht, die sich ausdrücklich weigerte,

ihrer Verpflichtung nach § 11 TKG 2003 bzw ihrer Ersatzpflicht nachzukommen. Die Leistungsfrist von zwei Wochen ist vor diesem Hintergrund angemessen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 121 Abs 5 TKG 2003 kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, wobei jeweils eine Eingabengebühr in der Höhe von Euro 220,- zu entrichten ist. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 02.07.2012

Die Vorsitzende
Dr. Elfriede Solé